

Ausfertigung

Sozialgericht Berlin

§ 61 AS 4999/14 ER



Beschluss

In dem Antragsverfahren

- Antragsteller -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Kay Füblein,
Scharnweberstr. 20, 10247 Berlin, - 060/14 -

gegen

Jobcenter Berlin

-Antragsgegner -

hat der Vorsitzende der 61. Kammer, Richter Dr. Z am 18. März 2014 beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 11. März 2014 gegen den Bescheid vom 21. Februar 2014 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 5. März betreffend die Beantragung vorrangiger Altersrente wird angeordnet.
2. Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.

Gründe

Der am 28. Februar 2014 beim Sozialgericht eingegangene Antrag,
die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 28. Februar 2014 gegen den
Bescheid vom 21. Februar 2014 anzuordnen,
war nach Erlass des Widerspruchsbescheid vom 5. März 2014 und entsprechender Klageerhebung am 11. März 2014 dahingehend auszulegen, dass beantragt wird,
die aufschiebende Wirkung der Klage vom 11. März 2014 gegen den Bescheid
vom 21. Februar 2014 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 5. März
2014 anzuordnen

Dieser Antrag hat Erfolg.

Gemäß § 86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Hier hat die Klage des Antragsstellers vom 5. März 2014 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 21. Februar 2014, in dem der Antragsteller zur Beantragung einer vorrangigen Altersrente aufgefordert wird, gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG i.V.m. § 39 Nr. 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung der Klage ist anzuordnen, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass dem privaten Aussetzungsinteresse gegenüber dem öffentlichen Vollzugsinteresse der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist zu beachten, dass der Gesetzgeber grundsätzlich die sofortige Vollziehung angeordnet hat. Davon abzuweichen besteht nur Anlass, wenn im Einzelfall gewichtige Argumente für eine Umkehr des gesetzgeberisch angenommenen Regelfalls sprechen, d.h. besondere Umstände vorliegen, die ausnahmsweise das Privatinteresse des vom Verwaltungsakt Belasteten in den Vordergrund treten lassen (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, 10. Aufl. 2012, § 86b Rn. 12c, m.w.N.). Ein wesentliches Kriterium bei der Interessenabwägung ist die nach vorläufiger Prüfung der Rechtslage zu bewertende Erfolgsaussicht des Rechtsbehelfs in der Hauptsache (vgl. auch Keller a.a.O., § 86 b Rn. 12e; Krodol, Das sozialgerichtliche Eilverfahren, 2. Aufl. 2008, S. 92), wobei beachtet werden muss, dass für die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes ein besonderes Interesse erforderlich ist, das über jenes hinausgeht, das den Verwaltungsakt selbst rechtfertigt (BVerfG, Beschluss vom 30. Oktober 2009, 1 BvR 2395/09, juris und NJW 2010, S. 1871 f.). Hat die Hauptsache offensichtlich Aussicht auf Erfolg, ist die aufschiebende Wirkung in der Regel anzuordnen, weil am Vollzug eines rechtswidrigen Bescheides in der Regel kein öffentliches Interesse besteht (Keller, a.a.O., § 86b Rn. 12f). Bei einem als rechtmäßig zu beurteilenden Bescheid hingegen ist das öffentliche Interesse am Vollzug regelmäßig vorrangig.

Im vorliegenden Fall überwiegt das Aussetzungsinteresse des Antragstellers, weil das Gericht ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 21. Februar 2014 hat. Die von dem Antragsteller angefochtene Aufforderung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtswidrig, weil der Antragsgegner sein Ermessen bei Erlass des Bescheides fehlerhaft ausgeübt hat.

Zwar hat der Antragsgegner sein Ermessen gem. § 39 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) i.V.m. § 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II bei Erlass des Bescheides ausgeübt (vgl. zur Erforderlichkeit der Ermessensausübung Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 27. September 2013, L 28 AS 2330/13 B ER, juris, Rn. 6, m.w.N.). Insbesondere hat der Antragsteller im Vorfeld eine Auskunft bei der Deutschen Rentenversicherung eingeholt und zutreffend die zu erwartende Rente errechnet. Demnach würde die Regelaltersrente zum 01.02.2016 monatlich 825,15 EUR brutto betragen. Bei einem Renteneintritt zum 01.10.2014, mithin 16 Monate früher, wäre ein Abschlag gem. § 77 Abs. 2 S. 1 Nr. 2a Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) i.H.v. insgesamt 4,8 Prozent (16x0,3%) zu berücksichtigen. Von der sich daraus ergebenden Bruttorente i.H.v. 785,54 EUR verblieben dem Antragsteller nach Abzug der Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Pflegeversicherung monatlich mindestens 703,85 EUR, womit er seinen aktuellen Bedarf i.H.v. monatlich 698,55 EUR vollumfänglich decken könnte.

Allerdings hat der Antragsteller nicht berücksichtigt, dass er nur wenige Tage vor Erlass des Aufforderungsbescheides mit dem Antragsteller am 11. Februar 2014 eine Eingliederungsvereinbarung geschlossen hat, in der sich der Antragsteller unter Androhung möglicher Sanktionen verpflichtet hat, bis zum 31. August 2014 monatlich mindestens drei Bewerbungsbemühungen um sozialversicherungspflichtige und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nachzuweisen. Da in dieser Eingliederungsvereinbarung aber keine Regelung zur beabsichtigten Rentenbeantragung enthalten ist, liegt ein Widerspruch hinsichtlich der kurze Zeit später erlassenen Aufforderung zur Rentenbeantragung vor. Dieses widersprüchliche Verwaltungshandeln hätte der Antragsteller im Rahmen seiner Ermessensentscheidung überprüfen müssen (vgl. hierzu Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, a.a.O.). Indem die Eingliederungsvereinbarung aber bei der Ermessensausübung keinerlei Berücksichtigung fand, liegt ein Ermessensmissbrauch vor, der den streitgegenständlichen Bescheid insgesamt rechtswidrig macht.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG und folgt dem Ausgang des Verfahrens.